

Dienstag, 5. Juli 2016

## **Stellungnahme des bdla zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt**

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt mit Datum vom 16. Juni 2016 vorgelegt und um Stellungnahme gebeten. Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten begrüßt die genannten generellen Zielsetzungen der Bundesregierung. Der Entwurf wird diesen Zielsetzungen aber nicht gerecht.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2016 werden die Verbände insbesondere darum gebeten, auf zwei Aspekte resp. noch andauernde Diskussionen innerhalb der Bundesregierung einzugehen. Hierzu nimmt der bdla gern wie folgt Stellung.

### **Änderung des § 13a BauGB**

Die vorgelegte Änderung des § 13a BauGB überzeugt nicht. Das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB sollte aus Sicht des bdla grundsätzlich reformiert werden. Der Bundesregierung ist bekannt, dass bspw. der räumliche Anwendungsbereich der Norm zu weit gefasst ist sowie die Schwellenwerte nicht sachgerecht definiert sind. Schwerwiegende Bedenken bestehen im Übrigen hinsichtlich des § 214 BauGB, die Heilungsvorschrift droht europarechtswidrig zu sein.

Die von der Bundesregierung nun vorgelegte Korrektur des § 13a BauGB mit der generellen Einführung der Vorprüfung für alle Anwendungsfälle geht zumindest in die „richtige Richtung“ und ist daher in der Tendenz zu begrüßen. Wenn nun aber die Vorprüfung für alle Anwendungsfälle eingeführt wird, verringern sich die vermeintlichen Vorteile des beschleunigten Verfahrens nochmals. Auch dies spricht für eine grundlegende Reform des § 13a BauGB und eine Orientierung der Norm auf wenige, dann sachgerechte Fallkonstellationen.

Der § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ist dringend korrekturbedürftig. Der weiterhin vorgesehene Verzicht auf einen baurechtlichen Ausgleich bei einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm in der Innenentwicklung widerspricht den in der Einleitung zum Gesetzentwurf zu Recht angeführten Zielen der Bundesregierung: der Anpassung des Städtebaus an die Folgen des Klimawandels wird mit dem Verzicht ausdrücklich entgegengewirkt; es werden in Folge der Regelung nicht mehr sondern expressis verbis weniger Grünflächen entwickelt; ein Beitrag zur Lufthygiene wird durch fehlende Vegetations-bestimmte Strukturen verhindert; dem Anspruch einer Förderung der Biodiversität gerade auch in zunehmend verdichteten Stadträumen wird nicht Rechnung getragen; das Ziel einer flächenschonenden Siedlungsplanung kann folglich nicht durch ein attraktives Alternativmodell der doppelten Innenentwicklung gestärkt werden. Mit der Reform würde die Bundesregierung ihre eigenen Ziele konterkarieren.

### **Weitere Baurechte ohne Bauleitplanung**

Der bdla lehnt den Verzicht auf die Bauleitplanung bei der Entwicklung und Ordnung des Städtebaus ab, dies gilt ausdrücklich auch für den Innenbereich sowie den Ortsrand. Die im Anschreiben vom 16. Juni 2016 angedeuteten Einschränkungen einer sachgerechten Stadtplanung, Baurechte künftig ohne Bauleitplanung vorzubereiten, werden abgelehnt.

Gerade in den Innen- und Ortsrandlagen der aktuell schnell wachsenden Siedlungsgebiete ist eine planerische Herleitung und nachfolgende Qualifizierung städtebaulicher Strukturen unerlässlich. Das von allen Fachleuten insbesondere bei Wohnungsbauvorhaben unterstützte Prinzip der doppelten Innenentwicklung setzt eine ordnungsgemäße Bauleitplanung voraus. Einer weiteren unstrukturierten, irreversiblen Zersiedlung des Übergangsbereichs von Siedlungsraum und Landschaft darf nicht Vorschub geleistet werden.

### **Hinweise zum Veränderungsbedarf des Städtebaurechts**

Wachsende, sich teilweise dramatisch verdichtende Städte erfordern vom Gesetzgeber neue Ansätze. Der Bundesregierung wird empfohlen, die im Grünbuch Stadtgrün selbst definierten Handlungsfelder politisch wie rechtlich aufzugreifen. Mit Blick auf die aktuell zu verzeichnenden Anforderungen an die Schaffung zusätzlichen Wohnraums insbesondere in den Ballungsräumen und des damit einhergehenden Drucks auf verbliebene Freiräume müssen die politischen Ziele einer doppelten Innenentwicklung bereits in der jetzigen Städtebaurechtsreform zwingend ihren rechtlichen Rahmen erhalten und das Gebot einer angemessenen Freiraum- und Grünflächenentwicklung entsprechend rechtlich verankert werden. Hierbei ist auch zu prüfen, mit welchen Instrumentarien einer

Standardisierung qualitativer und funktionaler Anforderungen an Freiraumqualitäten der Weg geebnet werden kann.

In diesem Zusammenhang kommt auch der Entwicklung von Baugebieten im Innenbereich eine hervorgehobene Bedeutung zu. Der bdla regt hier folgende Ergänzung im `§ 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile´ an:

Bei den Zulässigkeitsvoraussetzungen sollten künftig ausdrücklich auch die Funktionen des öffentlichen Raums, das Orts- und Landschaftsbild sowie die übergeordneten Freiraumbeziehungen Berücksichtigung finden.

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten  
Köpenicker Straße 48/49, 10179 Berlin  
Tel. 030 27 87 15-0, Fax 030 27 87 15-55  
info@bdla.de, www.bdla.de